

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Zusammenlegungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 25.07.23

**Zusammenlegungsverfahren Werthenbach II
Az.: 33.03.58.22-010 / 6 21 02**

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 18.08.2021 festgestellte Zusammenlegungsgebiet wird gem. § 27 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den zurzeit gültigen Fassungen wie folgt geändert:

Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Netphen**

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werthenbach	2	56
Werthenbach	3	27, 29, 30, 31
Werthenbach	4	27, 28, 30, 31, 75, 136, 168, 180
Werthenbach	5	20, 37, 107, 111
Werthenbach	6	87, 109, 136
Werthenbach	9	55, 133, 176, 177, 185, 227

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 538 ha.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 18.08.2021 gebildeten Teilnehmergeinschaft.

4. Für das ganze nunmehr geänderte Zusammenlegungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 4.5 Sind entgegen der Anordnung zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Zusammenlegungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Zusammenlegungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Zusammenlegungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).
Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das Zusammenlegungsverfahren Werthenbach II hat zum Zweck, durch die Zusammenlegung der Waldgenossenschaften Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex A - Keppel'scher Hauberg, Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex C und Haubergsgenossenschaft Hainchen Komplex F und darüber hinaus mit der Ge-

samthandsgemeinschaft „Altsohlstätte Werthenbach“ zu einer einzigen Waldgenossenschaft eine bessere forstliche Bewirtschaftung und erleichterte Verwaltung zu ermöglichen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße.

Dem Zusammenlegungsverfahren unterliegen bereits Waldgrundstücke weiterer Waldgenossenschaften, deren Flächen in der Gemengelage mit Flächen der an der Zusammenlegung beteiligten Waldgenossenschaften liegen. Durch Flächentausch wird eine Arrondierung der neu zu bildenden Waldgenossenschaft angestrebt.

Im Zusammenlegungsgebiet sind zur Verbesserung der Holzabfuhr und der Erreichbarkeit der Waldflächen für Einsatzfahrzeuge Wegebaumaßnahmen vorgesehen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Zusammenlegungsgebietes liegen vor. Zum Zusammenlegungsverfahren werden Grundstücke der Haubergsgenossenschaft Werthenbach Komplex B - Kirchen-Hauberg - in Werthenbach zugezogen, um durch Flächentausch die v. g. Gemengelage zu beseitigen und Arrondierungen zu ermöglichen.

Des Weiteren werden Grundstücke der Stadt Netphen zum Zusammenlegungsgebiet zugezogen. Es handelt sich um städtische Wege, für die im Zusammenlegungsverfahren Wegebaumaßnahmen zur besseren Erschließung auch der neu zu bildenden Waldgenossenschaft vorgesehen sind.

Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Wyneken